

412.11

Volksschulgesetz (Änderung)

(vom 28. September 1997)

Art. I

Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis}. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:

- a) die Primarschule;
- b) die Oberstufe.

§ 10. Jedes Kind, das bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflege kann bis um ein Jahr jüngere Kinder auf Beginn des Schuljahres in die erste Klasse aufnehmen.

Sind Schulschwierigkeiten vor Schulbeginn voraussehbar oder treten solche während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung beschliessen oder die Einschulung um ein Jahr zurückstellen.

Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten.

Vierter Abschnitt: Oberstufe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54. Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und dauert drei Jahre.

Die Oberstufe vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie hilft den Schülern, ihre Fähigkeiten und Neigungen zu erkennen, und bereitet auf die weiteren Ausbildungsgänge in der Berufsbildung oder an einer Mittelschule vor.

§ 55. In der Oberstufe wird der Unterricht auf verschiedenen Anforderungsstufen erteilt. Den Gemeinden stehen als Organisationsformen zur Wahl:

- a) die Dreiteilige Sekundarschule;
- b) die Gegliederte Sekundarschule.

Die Gemeinde kann die Organisationsform wechseln. Darüber entscheiden je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung.

Entscheidet sich die Gemeinde für einen Wechsel der Organisationsform, so ist er innert drei Jahren vorzunehmen.

Wechselt eine Gemeinde ihre Organisationsform der Oberstufe, bleibt diese für mindestens acht Jahre in Kraft.

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen im Hinblick auf den Wechsel der Organisationsform.

§ 55 a. Der Erziehungsrat kann auf Antrag der Schulpflege aus besonderen Gründen Abweichungen bewilligen.

§ 56. Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsziele sowie die Lektionentafel der Oberstufe.

Der Unterricht in Handarbeit wird weitergeführt; in Haushaltkunde erhalten die Schüler eine Grundausbildung.

Der Erziehungsrat kann Freifächer einführen. Er bestimmt die Voraussetzungen für ihre Führung, ihren Besuch und eine allfällige Angebotspflicht.

§ 57. Knaben und Mädchen werden dieselben Unterrichtsgegenstände angeboten.

Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht der Lehrplan Ausnahmen vorsieht oder einzelne Unterrichtsprojekte Abweichungen erfordern.

Geschlechtsgetrennter Unterricht ist möglich, soweit er die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert.

§ 58. Die Verordnung bestimmt die für den jeweiligen Unterricht zulässige Abteilungsgrösse.

Der Erziehungsrat regelt den Einsatz der Lehrpersonen.

§ 59. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können durch die Schülerzuteilung oder durch die Bildung eines Zweckverbandes besondere Schulkreise für die Oberstufe errichtet werden.

Die Schulgemeinden können die Besorgung einzelner Aufgaben ihrer Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Organen übertragen.

§ 60. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Primarschule auf die Oberstufe sinngemäss Anwendung.

2. Die Dreiteilige Sekundarschule

§ 61. Die Dreiteilige Sekundarschule umfasst die Abteilungen A, B und C. Sie werden auf drei unterschiedlichen Anforderungsstufen geführt, wobei die Abteilung A die anspruchsvollste Stufe ist.

§ 62. In den jeweiligen Abteilungen werden alle Fächer unterrichtet.

Die Abteilungen können auch mehrklassig geführt werden.

§ 63. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung der Schüler in die Dreiteilige Sekundarschule im letzten Quartal der Primarschule. Grundlage für die Zuweisung in eine der Abteilungen A, B oder C ist eine Gesamtbeurteilung.

Die Schulpflege beschliesst über Wechsel innerhalb der Dreiteiligen Sekundarschule.

Die Verordnung regelt das Verfahren und die Termine.

3. Die Gegliederte Sekundarschule

§ 64. An der Gegliederten Sekundarschule werden Stammklassen und Niveaugruppen gebildet.

§ 65. In den Stammklassen werden alle Fächer, ausgenommen die Niveaufächer, unterrichtet. Die Stammklassen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe geführt.

In zwei Fächern werden Lerngruppen mit drei unterschiedlichen Anforderungen gebildet, auf grundlegendem, mittlerem und erweitertem Niveau.

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden können. Die Schulpflege wählt daraus die beiden Fächer aus.

Stammklassen und Niveaugruppen können auch in kombinierten Abteilungen geführt werden.

§ 66. Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung der Schüler in die Gegliederte Sekundarschule im letzten Quartal der Primarschule. Dabei sind für die Stammklassen die Gesamtbeurteilung und für die Niveaugruppen die Leistungen und Fähigkeiten in den entsprechenden Fächern massgebend.

Die Zuteilung zu einzelnen Niveaugruppen kann nach einer Beobachtungszeit erfolgen.

Die Schulpflege beschliesst über Wechsel innerhalb der Gegliederten Sekundarschule.

Die Verordnung regelt das Verfahren und die Termine.

4. Jahreskurse

§ 67. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat bestimmt die Kurse, auf deren Besuch ein Anspruch besteht.

§ 68. Durch Beschluss der Schulgemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates können weitere fakultative Jahres- oder Halbjahreskurse eingeführt werden. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§§ 69 und 70 werden aufgehoben.

§ 92. Die Verordnungsbestimmungen, die sich auf die §§ 17, 19 und 58 Abs. 1 beziehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 93. Die Gemeinde entscheidet innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisationsform ihrer Oberstufe. Zuständig für den Entscheid sind je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung.

Innert vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes muss in den ersten Klassen der Oberstufe mit der neuen Organisationsform begonnen werden.

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen im Hinblick auf die Wahl der Organisationsform.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997

Zahl der Stimmberechtigten	763 884
Eingegangene Stimmzettel	309 945
Annehmende Stimmen	233 785
Verwerfende Stimmen	52 828
Ungültige Stimmen	2 235
Leere Stimmen	21 097

beschliesst:

Das Volksschulgesetz (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. November 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler